

# Vereinsatzung

## § 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (a) Der Verein führt den Namen "Buddhismus in Ulm e.V.". Er hat seinen Sitz in Ulm (Donau) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2. Zweck des Vereins

- (a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der buddhistischen Religion im Großraum Ulm.
- (b) Der Vereinszweck soll insbesondere erfüllt werden durch:
  - i. Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Allgemeinheit.
  - ii. Durchführung von Lehrveranstaltungen für die Vereinsmitglieder.
  - iii. Erstellung und Verteilung von Lehrschriften zu verschiedenen buddhistischen Themen.
  - iv. Veranstaltung von öffentlichen Treffen, die dem Erfahrungsaustausch und als Diskussionsforum für Themen, die in Zusammenhang mit der buddhistischen Lehre stehen, dienen.
  - v. Finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter buddhistischer Einrichtungen im Großraum Ulm durch Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden.
  - vi. Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- (c) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung* (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung (Förderung der Religion). Er ist zudem ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich für die in § 2 (b) v. der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.

## § 3. Gemeinnützigkeit

- (a) Der Vereinszweck (Förderung des Buddhismus) stellt einen gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung dar.
- (b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (d) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (f) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

#### § 4. Mitglieder

- (a) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Person und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (b) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - i. ordentliche Mitglieder.
  - ii. jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs).
  - iii. Ehrenmitglieder.
- (c) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (d) Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (e) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (f) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Bei einem Neueintritt wird der anteilige Jahresbetrag ab dem Beitrittsmonat fällig. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod werden im voraus bezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.  
Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als 3 Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (g) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein - oder den Zweck des Vereins - erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (h) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss.
- (i) Die Kündigung kann nur schriftlich erfolgen und ist an den Vorstand zu richten. Sie ist nur zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (j) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Zielen des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz Mahnung mehr als ein halbes Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.  
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich Berufung eingelegt werden. Über diese Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### § 5. Mitgliedsbeiträge

- (a) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (b) Zur Festlegung der Beitragshöhe und - fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (c) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## § 6. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

## § 7. Die Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen,
  - i. wenn dies mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
  - ii. oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert
- (b) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder per Email bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.
- (c) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Versammlungstermin zu erfolgen.
- (d) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (e) Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (f) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (g) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, die keine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins zur Folge haben mit einfacher Mehrheit.
- (h) Zur Änderung der Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung ist eine einfache Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (i) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (j) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen ohne dass eine Mitgliederversammlung einberufen werden muss. Derartige Satzungsänderungen müssen jedoch allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
- (k) Zur Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung ist eine einfache Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (l) Über die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (m) Jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (n) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - i. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes sowie des Kassen- und Prüfungsberichts (diese Bericht decken den Zeitraum seit der direkt vorangegangenen Mitgliederversammlung ab),

- ii. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - iii. Wahl des Kassenprüfers,
  - iv. Beschluss der Satzung sowie deren Änderung,
  - v. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - vi. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - vii. Auflösung des Vereins,
  - viii. alle sonstigen Fragen, die für den Verein von grundlegender Bedeutung sind.
- (o) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und den Vorständen zu unterzeichnen ist.

## § 8. Der Vorstand

- (a) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens einer Person und höchstens drei Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (b) Der Vorstand kümmert sich arbeitsteilig um
- i. die Durchführung und Organisation der Vereinsaufgaben gemäß der Satzung,
  - ii. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - iii. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - iv. die Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden (hierfür Bedarf es keines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung) ,
  - v. die Erstellung eines Jahresberichts für jedes Geschäftsjahr,
  - vi. die strategische Ausrichtung und Entwicklung des Vereins,
  - vii. die Mitgliedergewinnung und Mitgliederpflege,
  - viii. die Öffentlichkeitsarbeit,
  - ix. die Finanzen,
  - x. und alle weiteren relevanten Aufgaben im Sinne des Vereinsinteresses.
- (c) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Vorstandssitzungen sind nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (d) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (e) Der Vorstand wird für eine Dauer von mindestens zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch darüber hinaus grundsätzlich bis zu einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln per Akklamation, oder auf Antrag mindestens eines anwesenden Mitglieds in geheimer Wahl gewählt.
- (f) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist beliebig oft möglich.
- (g) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt über die Neubesetzung des frei werdenden Vorstandspostens.
- (h) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann allerdings auf Beschluss der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit eine angemessene pauschale Vergütung erhalten. Diese darf in der Höhe die sogenannte Ehrenamtspauschale nicht überschreiten.

- (i) Besteht der Vorstand aus zwei oder drei Personen, so wird der Verein durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Falle, dass der Vorstand aus nur einer Person besteht, so vertritt diese Person alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 9. **Kassenprüfer**

- (a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von mindestens zwei Jahren mindestens einen Kassenprüfer.
- (b) Der Kassenprüfer bleibt über die Mindestdauer von zwei Jahren hinaus bis zu einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- (c) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (d) Der Kassenprüfer überprüft die Vereinskasse und die Buchführung. Er teilt das Ergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung mit.

#### § 10. **Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben und gespeichert:

- (a) Name und Vorname,
- (b) Anschrift,
- (c) E-Mail- Adresse und Telefonnummer.

#### § 11. **Auflösung des Vereins**

- (a) Die Auflösung der Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der in §7 beschriebenen Weise.
- (b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an an eine dann durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es im Sinne des Vereinszwecks ausschließlich zur Förderung der buddhistischen Religion zu verwenden hat.